

Beschlussvorlage Nr. B-233/2017

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

1. Nachtragssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	30.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

5	7	3	6	0	0	0	•	7	8	5	1	2	1	0	0
5	7	3	6	0	0	0		2	2		2	0	0	1	
5	7	3	6	0	0	0		2	2		2	0	0	2	

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

41.627.525,00 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

36.428.364,00 EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-004/2017	08.02.2017	Stadtrat		x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

D6/Amt 66

--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2018.

**1. Nachtragssatzung der Stadt Chemnitz
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 06.12.2017 mit Beschluss-Nr. B-233/2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisherig festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
Ergebnishaushalt				
Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden nicht geändert.				
Finanzhaushalt				
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	692.205.626	0	0	692.205.626
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	675.645.383	0	0	675.645.383
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.560.243	0	0	16.560.243
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.816.094	36.428.364	0	112.244.458
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.161.575	41.627.525	0	131.789.100
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.345.481	-5.199.161	0	-19.544.642
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus	2.214.762	-5.199.161		-2.984.399

	Bisherig festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf				
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.830.000	0	0	19.830.000
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.383.400	0	0	31.383.400
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-11.553.400	0	0	-11.553.400
– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	-9.338.638	-5.199.161	0	-14.537.799

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Begründung:**1. Notwendigkeit zur Erstellung einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 die Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für den Zweijahreshaushalt 2017/2018 mit folgenden Eckdaten für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

Ergebnishaushalt

- ordentliche Erträge	748.380.752 €
- ordentliche Aufwendungen	748.783.694 €
- ordentliches Ergebnis	-402.942 €
- außerordentliche Erträge	0 €
- außerordentliche Aufwendungen	403.000 €
- Sonderergebnis	-403.000 €
- Gesamtergebnis	-805.942 €

Finanzhaushalt

- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.560.243 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.816.094 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.161.575 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.345.481 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-11.553.400 €
- Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	-9.338.638 €

Nachrichtlich:

Entnahme aus der Liquiditätsreserve	9.338.638 €
-------------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen €	8.200.000
--	-----------

Nach § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO hat die Stadt Chemnitz eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn „Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen“. Im Vergleich zum Gesamtfinanzhaushalt geringfügige Investitionen begründen keine Nachtragspflicht.

Durch den Erhalt von Fördermittelbescheiden zum Thema Breitbandausbau in Höhe von 36.428.364 € und deren Annahme durch die Stadt Chemnitz (s. u.) sind erhebliche Änderungen bei den investiven Ein- und Auszahlungen angezeigt, so dass eine Nachtragssatzung für das Jahr 2018 erforderlich wird.

Darüber hinaus ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO sowie auf Basis von § 23 Abs. 3 Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz für die benötigten Stellen die Nachtragspflicht gegeben.

2. Inhaltliche Erläuterung der Ursachen für die Nachtragssatzung 2018

Mit den Bedürfnissen der modernen Informationsgesellschaft steigen die Anforderungen an die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Datennetzen. Der Ausbau leistungsstarker digitaler Infrastrukturen ist ein zentrales Element der deutschlandweiten digitalen Agenda. Die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung in den Kommunen ist eine Pflichtaufgabe der jeweiligen Stadt.

Vor dem Hintergrund, dass Bund und Freistaat für die Bereitstellung flächendeckender Breitbandinfrastruktur in sogenannten „unterversorgten“ Gebieten im erheblichen Umfang Fördermittel bereitstellen, hat die Stadt Chemnitz ein Markterkundungsverfahren für das Stadtgebiet von Chemnitz eingeleitet. Im Ergebnis dieses Markterkundungsverfahrens konnten die unterversorgten Stadtgebiete definiert werden. Für diese Gebiete wurden Fördermittelanträge gestellt. Technische Grundlage der Förderung war eine Nutzbewertung und die Ermittlung von Kosten auf Basis von Kennziffern. Die Analyse beinhaltete im Wesentlichen folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Analyse der aktuellen Breitbandversorgung/Breitbandangebote
- Durchführung einer Markterkundung bezüglich Ausbauplanungen
- Durchführung einer Marktkonsultation mit relevanten Telekommunikationsunternehmen und potentiellen Investoren
- Erfassung und Analyse relevanter Infrastrukturen
- Investitionsgrobkostenschätzung des ggf. notwendigen Zuschussbedarfes.

Auf dieser Basis wurden die entsprechenden Fördermittelanträge gestellt. Für die einzelnen Förderanträge waren finanzielle Höchstgrenzen seitens der Fördermittelgeber festgesetzt. Aus diesem Grund hat die Stadt Chemnitz zwei getrennte Fördermittelanträge (Chemnitz- Nord und Chemnitz-Süd) gestellt. Innerhalb der Stadt beziehen sich diese Fördermittelanträge insbesondere auf folgende Gebiete:

- Klaffenbach, Einsiedel, Altenhain, Euba, Wittgensdorf, Furth, Borna - Heinersdorf, Rottluff, Adelsberg

Im Rahmen dieses Fördermittelverfahrens setzt sich die Förderung aus drei Komponenten zusammen. Zum einen eine Förderung durch den Bund in Höhe von 50 %, zum anderen eine Förderung durch den Freistaat Sachsen in Höhe von 40 % und zum dritten hat die Stadt Chemnitz selbst Eigenmittel in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten aufzubringen.

Mit Bescheiden vom 27.07.2017 und 26.09.2017 haben Bund und Freistaat Sachsen der Stadt Chemnitz entsprechende Fördermittel zugesagt. Die Förderbescheide beinhalten einen Bewilligungszeitraum bis 31.12.2018.

Gefördert wird dabei der Bau einer sogenannten passiven Infrastruktur. Dies sind Leerrohre mit Glasfaserkabeln sowie weitere technische Komponenten. Diese werden von der Stadt als Bauherr und Eigentümer dieser neuen passiven Infrastruktur errichtet. Im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens wird parallel dazu ein Pächter gesucht, der diese passive Infrastruktur nutzt. Die passive Infrastruktur kann dann frühestens nach sieben Jahren von der Stadt verkauft werden.

Die zur Errichtung der passiven Infrastruktur zu erbringenden Bauleistungen sind insbesondere:

- Herstellen und Schließen von Kabelgräben im öffentlichen Verkehrsrahmen einschließlich Verlegen von Leerrohren;
- Verlegung von Glasfaserkabeln im öffentlichen und privaten Raum (Grundstücksanbindung bis zum Haus);
- ergänzende technische Komponenten zur Funktionsfähigkeit des Netzes;

- bauliche und funktionale Einbindung von Netzen anderer Eigentümer;
- Herstellung von Hausanschlüssen mit teilweise erhöhten technischen Aufwendungen (Querung von Bachläufen etc.).

Parallel zur Vorbereitung der Ausschreibung der Netzverpachtung und der Ausschreibung der Bauleistungen stimmt sich die Stadt mit dem Finanzamt ab, ob mit der Verpachtung der gesamten passiven Netzinfrastruktur ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art (BgA) in Form eines „Verpachtungs-BgA“ entsteht (mit entsprechender Vorsteuererstattung und Umsatzsteuerpflicht).

Die steuerliche Zuordnung hat langfristig Auswirkungen auf die Finanzierungsströme der Baumaßnahme. Sie kann jedoch auch noch nachträglich (nach Abschluss der Klärung mit dem Finanzamt) vorgenommen werden. Bis zur abschließenden Klärung wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Stadt nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die von der Stadt beantragten und von den Fördermittelbehörden bewilligten Fördermittel umfassen in Summe einen Betrag von 36.428.364 €. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf 41.627.525 €.

Förderung Breitbandausbau

Darstellung gemäß Bescheide (in €)

	Fördermittel Bund	Fördermittel Freistaat	Eigenmittel Stadt	Vorfinanzierung Pacht	Eigenmittel der Stadt gesamt
Gebiet Nord	8.230.171	6.584.137	1.646.036	465.350	2.111.386
Gebiet Süd	12.007.809	9.606.247	2.401.564	686.211	3.087.775
	20.237.980	16.190.384	4.047.600	1.151.561	5.199.161
Gesamt	∑ 41.627.525				

Gesamtkosten	
Gebiet Nord	16.925.694
Gebiet Süd	24.701.831
Gesamt	41.627.525

Die Finanzierung der Eigenmittel wird über eine zusätzliche Entnahme aus der Liquiditätsreserve sichergestellt. Der Rückfluss der Mittel soll einerseits über eine Pacht und später über den Verkauf der Anlagen erfolgen. Diese Rückflüsse werden wegen der noch fehlenden Ausschreibungsergebnisse nicht Bestandteil des Nachtragshaushaltes 2018. Nach Ausschreibung und Kenntnis der Vertragslage werden die Rückflüsse in den künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Zur Umsetzung des Fördermittelprogrammes des Bundes und des Landes für den Breitbandausbau in den Kommunen werden im Tiefbauamt 2,0 AE SB Bauleitung (EG 10) benötigt. Die Stellen sollen befristet für zwei Jahre geschaffen und im Rahmen des Personalbudgets finanziert werden. Eine Stellenrefinanzierung durch den Bund erfolgt nicht. Der Bund übernimmt lediglich die Planungskosten.

3. Darstellung der Auswirkungen Nachtragssatzung im Einzelnen

Durch den Nachtragshaushalt werden die Positionen im Haushaltsplan des Jahres 2018 gemäß Anlagen geändert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: geänderter Gesamtfinanzhaushalt mit geändertem Haushaltsquerschnitt und
geänderter Kontenübersicht

Anlage 4: Änderungen zum Teilhaushalt

Anlage 5: Änderungen zum Stellenplan